

Bundessozialgericht

- 11 RA 72/80 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....,

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigter:,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am
19. November 1981 ohne mündliche Verhandlung
für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 11. Juli 1979
aufgehoben.

Die Sache wird zu neuer Verhandlung und Entscheidung
an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

Streitig ist der Umfang einer Nachversicherung nach § 9 Abs 3 Angestelltenversicherungsgesetz (AVG).

Der Kläger war Soldat auf Zeit. Die Beklagte erteilte ihm zunächst eine Nachversicherungsbescheinigung für die Zeit vom 6. August 1956 bis 5. August 1971, stellte jedoch mit Bescheid vom 4. Juni 1976 fest, daß der Kläger für die Zwischenzeit vom 9. April 1960 bis 28. Februar 1966 nicht nachzuversichern sei. In dieser Zeit war der Kläger ehrenamtlicher Stadtrat in § - und nach Ansicht der Beklagten nicht mehr als Soldat auf Zeit versicherungsfrei.

Die nach Zurückweisung des Widerspruchs erhobene Klage hatte in den Vorinstanzen keinen Erfolg. Auch nach der Auffassung des Landessozialgerichts (LSG) war der Kläger in der streitigen Zeit kein Soldat auf Zeit. Nach § 25 Abs 1 des Soldatengesetzes (SG aF) iVm § 1 des Gesetzes über die Rechtsstellung der in den Deutschen Bundestag gewählten Angehörigen des öffentlichen Dienstes (RStG) idF vom 11. September 1957 (BGBl I 1275) habe er sich damals im Ruhestand befunden.

Mit der vom LSG zugelassenen Revision macht der Kläger geltend, das LSG habe den vom Bundesminister der Verteidigung in seinem Bescheid vom 1. März 1966 hervorgehobenen Unterschied zwischen dem Berufssoldaten und dem Soldaten auf Zeit verkannt. Diesem Unterschied trage das Gesetz dadurch Rechnung, daß nach § 25 Abs 2 SG aF der Soldat auf Zeit während der Mandatstätigkeit kein Ruhegehalt, sondern weiter die Hälfte seiner Dienstbezüge beziehe.



- 3 -

- 3 -

Der Kläger beantragt sinngemäß,

die Bescheide der Beklagten sowie die Urteile der Vorinstanzen aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, die Nachversicherung für die Zeit vom 9. April 1960 bis 28. Februar 1966 durchzuführen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

II

Auf die Revision ist das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Begehrt der Versicherte die Durchführung der Nachversicherung, so ist im Rechtsstreit zwischen ihm und dem Versicherungsträger der Arbeitgeber nach § 75 Abs 2 Alternative 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) beizuladen (BSGE 11, 278, 279). Ein solcher Fall ist hier gegeben; das LSG hätte also die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Wehrbereichsgebührenamt V in Stuttgart (vgl. Bl 8 der Verwaltungsakten) zum Rechtsstreit beiladen müssen. Das ist nicht geschehen. Damit ist das bisherige Verfahren mit einem auch ohne Rügen von Amts wegen zu beachtenden Verfahrensmangel behaftet (vgl. SozR 1500 § 75 Nrn 1 und 21), der eine Entscheidung in der Sache ausschließt. Da die Beiladung im Revisionsverfahren unzulässig ist (§ 168 Halbs 1 SGG), war daher zur Nachholung der unterbliebenen Beiladung die Zurückverweisung der Sache an das LSG geboten (vgl. SozR 1500 § 75 Nr 10).

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Bei seiner neuen Entscheidung hat das LSG auch über die Kosten des Revisionsverfahrens zu entscheiden.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)